

## Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA

(Az: BK7-24-01-015)

**Unternehmensname:** European Energy Exchange AG (EEX AG) (Lobbyregisternummer R001053)

**Name des Stellungnehmenden:** ██████████

**Datum der Stellungnahme:** 30.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	<b>lege ich bei</b>	<b>ist nicht erforderlich</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
zu A. Hintergrund und B. Erwägungen	Die EEX begrüßt die Einbeziehung aller Marktteilnehmenden entlang der Wertschöpfungskette durch die Möglichkeiten zur Stellungnahme zu den Festlegungsverfahren WasABi und WaKandA. Für zukünftige Einleitungsverfügungen wird um die Benennung konkreter Zeitlinien der einzelnen prozessualen bis zur finalen Festlegung zu durchlaufenden Schritte gebeten, sodass die Marktteilnehmenden ihre Planungen und Entscheidungen darauf ausrichten können

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>Während Festlegungen zu Bilanzierung und Netzzugang zentrale Dimensionen darstellen, können sie lediglich einen Teil der zeitnah zwingend notwendigen regulatorisch festzulegenden Themen abbilden. Um gesichert finale Investitionsentscheidungen treffen zu können, welche die Grundlage für Marktöffnung und einen darauf basierenden Wasserstoff-Markthochlauf bilden, sind weitere Festlegungen notwendig.</p> <p>So fehlen bisher u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konsultationen zur Festlegung der Wasserstoffqualität</li> <li>- Konsultationen des verbindlichen Ausbauzeitplans von Wasserstoffnetzen inkl. einer räumlichen Festlegung von H2-Clutern und Cluster-Verbindungskapazitäten</li> <li>- Konsultationen zu sonstigen Systemdienstleistungen, welche durch Netzbetreiber bzw. die zu benennende Stelle zu erbringen sind</li> </ul> <p>Die EEX ermuntert die BNetzA an dieser Stelle, ihre gestaltende sowie moderierende Kompetenz zur Durchführung weiterer Marktconsultationen zu nutzen.</p> <p>Die EEX begrüßt dennoch den Vorschlag der BNetzA, bereits ab der Hochlaufphase</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einheitliche Regeln über alle Cluster hinweg anzuwenden</li> <li>- Deutschland prinzipiell als ein Marktgebiet mit eigenem bereits existierenden VHP zu betrachten und</li> <li>- dem jetzigen aus dem Gasbereich bekannten Marktgebietsverantwortlichen THE die Rolle der zu benennenden Stelle zu ermöglichen.</li> </ul>
zu 2. BK7-24-1-015 – Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA	<p>Die EEX begrüßt die Vorschläge der Beschlusskammer zur Ausgestaltung eines Grundmodells zur Abwicklung des Netzzugangs. Dabei fordert sie jedoch, dass diese Festlegung zum Netzzugang um den Sachverhalt erweitert wird, dass die WNB den Netznutzern mit ausreichend Vorlaufzeit (mind. 12 Monate) verbindliche Informationen über Anzahl, Benennung, geographische Ausdehnung der einzelnen Wasserstoffcluster, Anzahl und Name der Netzkopplungspunkte bzw. des VHP in den einzelnen Wasserstoffclustern sowie die zur Verfügung stehende Verbindungskapazität zwischen den Wasserstoffclustern als wesentliche Vertragsgrundlage zur Abwicklung des Netzzugangs mitteilen müssen.</p>
zu 2.1 Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte	<p>Die EEX begrüßt die Vorschläge der Beschlusskammer zur Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten. Darüber hinaus fordert die EEX, dass die BNetzA innerhalb der Festlegung bestimmt, dass WNB mit ausreichender Vorlaufzeit (mind. 12 Monate) die Marktteilnehmer verbindlich über Erhöhungen der Verbindungskapazität zwischen Wasserstoffclustern informieren</p>

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>müssen, um den BKV Planungs- und Investitionssicherheit zu ermöglichen sowie die eigenständige Vermarktung durchzuführen.</p> <p>Die EEX bittet um eine Begründung (Vorteile und Nachteile) seitens der BNetzA, weshalb beim Zugangssystem nach Option 1 (Zwei-Produkte-Welt) eine mögliche feste Verbindungskapazität zwischen H2-Cluster 1 und 2 sich ausschließlich an der Höhe der gebuchten Entry-Kapazität vom Cluster 1 orientieren soll.</p> <p>Von den beiden gegenwärtig von der BNetzA vorgeschlagenen Optionen favorisiert die EEX Option 2 (Multi-Produkte-Welt) als Zugangssystem, da</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die frühzeitige Ausweisung und separate Vermarktung von verbindlich fester Verbindungskapazität zwischen den Wasserstoffclustern die Marktteilnehmer die Möglichkeit haben, Wasserstoff bedarfsgerecht, zielgerichtet und den Marktpreissignalen folgend clusterübergreifend zu erwerben.</li> <li>- etwaiger erhöhter operativer Aufwand bei der separaten Vermarktung von fester Verbindungskapazität/Engpasskapazität durch die Nutzung von marktbasieren Vergabemechanismen (siehe auch Ausführungen in 2.4 und 2.5) für Engpasskapazität minimiert wird, sodass der Nutzen den Aufwand übersteigt.</li> </ul>
zu 2.2 Produktlaufzeit und Buchungshorizont	<p>Die EEX unterstützt vollumfänglich den Vorschlag der BNetzA, sowohl Jahres- und unterjährige Kapazitätsprodukte (mind. Tage, Monate) einzuführen als auch das Kalenderjahr als Jahresprodukt und den Kalendertag als Tagesprodukt zu verwenden, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Marktakteure und Wasserstoffnetzbetreiber Rechnung zu tragen. Zusätzlich müssen jedoch auch untertägige Kapazitätsprodukte wie Within-Day und einzelne Stunden eingeführt werden. Dies entspricht dem Buchungsverhalten insbesondere von Kraftwerken und maximiert die im Wasserstoff- und Strommarkt eingesetzte Flexibilität. Dies hat sich im Gasmarkt bereits bewährt.</p>
zu 2.3 Reservierungsquote	<p>Die EEX unterstützt prinzipiell den Vorschlag der Beschlusskammer, Reservierungsquoten für Transportkapazitäten einzuführen. Zudem wird begrüßt, dass eine Reservierungsquote zum Zurückhalten von Kapazitäten für eine kurzfristige Tages- und/oder Monatskapazität mindestens zwischen 10-20% der gesamten zu vermarktenden Kapazität betragen soll, sodass Marktteilnehmer ihr Portfolio auch auf kurzfristige Marktentwicklungen anpassen können (z.B. Aufnahme von Liefermengen eines Drittlieferanten).</p> <p>Die Ausgestaltung einer etwaigen Reservierungsquote zum Vermarkten von Jahresprodukten sollte sich ausschließlich auf noch kommende Kalenderjahre beschränken, keinesfalls auf das aktuelle Kalenderjahr Anwendung finden, so dass die kurzfristige Vermarktung von mindestens Monats- und Tageskapazitäten nicht gefährdet wird.</p>

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
zu 2.4 Kapazitätsvermarktungsplattform	<p>Die EEX unterstützt den Vorschlag der Beschlusskammer, analog zum Erdgasmarkt die Vermarktung von expliziter Transportkapazität über eine einheitliche Buchungsplattform durchzuführen.</p> <p>Darüber hinaus schlägt die EEX vor, ergänzend zur langfristigen Vermarktung von expliziter Verbindungskapazität zwischen Wasserstoffclustern, ebenfalls analog zum Erdgasmarkt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auch die gemeinsame Vermarktung von kurzfristigen Kapazitäten (mind. Monats- und Tagesprodukte) zusammen mit dem Produkt Wasserstoff über Handelsplattformen, die VHP in den jeweiligen verbundenen Wasserstoffclustern bewirtschaften, erlaubt wird, sodass</li> <li>- Netznutzer den zu erwartenden Marktpreissignalen folgend kurzfristig, ggf. kontinuierlich (24/7) und außerhalb von starren Vermarktungsfenstern, die Kapazität zusammen und gleichzeitig mit dem Produkt Wasserstoff erwerben können.</li> </ul> <p>Dies führt zu einer weiteren Reduktion von Transaktionskosten und Risiken im Wasserstoffmarkt und erhöht dadurch dessen Attraktivität.</p>
zu 2.5 Zuweisungsmechanismus	<p>Die EEX begrüßt die Vorschläge der Beschlusskammer, Transportkapazitäten nach diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren zu vergeben.</p> <p>Bei der gemeinsamen Vermarktung von kurzfristigen Verbindungskapazitäten (mind. Monats- und Tagesprodukte) zwischen Wasserstoffclustern über eine Handelsplattform (bspw. Börse) könnte folgendes allgemeine Vorgehen, unter Bezugnahme auf Option 2 (Multi-Produkte-Welt), Anwendung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- WNB oder Dienstleister im Auftrag der WNB geben verfügbare feste Verbindungskapazitäten an die Börse.</li> <li>- Vergabe der Verbindungskapazitäten an der Börse zur aktuellen Marktpreisdifferenz zwischen den verbundenen Wasserstoffclustern in den entsprechenden Produkten (z.B. Monats- und Tagesprodukte) oder ersatzweise mindestens zum regulierten Mindestentgelt über FCFS (First-Come-First-Served) an Netznutzer.</li> <li>- Netznutzer erwirbt gleichzeitig und gemeinsam Verbindungskapazität und Wasserstoff und kann dadurch im Rahmen seiner Verbindungskapazität einen gesicherten Wasserstofftransport zwischen den beiden H2-Clustern durchführen.</li> </ul>
zu 2.6 Nominierung von Kapazität	<p>Die EEX begrüßt die Vorschläge der Beschlusskammer zur Einführung eines Nominierungssystems für die Nutzer der zugewiesenen Kapazität, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die minimale Vorlaufzeit für eine Transport- bzw. Handels(re-)nominierung maximal 15 Minuten beträgt und somit zum von der Beschlusskammer vorgeschlagenen 15-minütigen Abrechnungszeitraum passt und</li> </ul>

<b>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- durch diese minimal 15-minütige Vorlaufzeit für eine Transport- bzw. Handels(re-)nominierung der BKV operativ in der Lage ist, seinen Bilanzkreis zur Vermeidung von Pönalen (bei Gesamtnetzschiefstand) eigenverantwortlich zeitnah auszugleichen und</li> <li>- der BKV nicht durch eine längere Vorlaufzeit für eine Transport- bzw. Handels(re-)nominierung ausschließlich systembedingt Pönalen zahlen muss.</li> </ul>
zu 2.7 Umgang mit Bestandsverträgen	Die EEX begrüßt den Vorschlag der Beschlusskammer vollumfänglich, dass ab dem Umsetzungszeitpunkt sämtliche Verträge denselben regulatorischen Vorgaben entsprechen. Dennoch bittet sie um Klar- bzw. Richtigstellung, dass bei einer Umsetzungsfrist von bspw. 12 Monaten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestandsverträge erst nach 12 Monaten nach Umsetzung denselben regulatorischen Vorgaben entsprechen und</li> <li>- somit eine 12-monatige Diskrepanz zwischen Neu- und Bestandsverträgen nach Umsetzung der Festlegung herrscht.</li> </ul>